

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
"Unterer Neckar"**

vom 17. Dezember 1986
(Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1987, S. 28 ff.)

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

**A.
Allgemeiner Teil (§§ 1 und 2)**

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Heidelberg, Ladenburg und Mannheim und der Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen und Ilvesheim werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus sechs Naturschutzgebieten (§ 2 Abs. 2 bis 7) und fünf Landschaftsschutzgebieten (§ 2 Abs. 8 bis 12) und führt als Ganzes die Bezeichnung "Unterer Neckar".

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar" hat als Ganzes eine Größe von rund 735,7 ha, wovon rund 187 ha auf die Naturschutzgebiete und rund 548,7 ha auf die Landschaftsschutzgebiete entfallen. Es wird im Wesentlichen von den Hochufern und Dammanlagen des Neckars bzw. Altneckars und Neckarkanals begrenzt und reicht vom Wehr Heidelberg-Wieblingen im Osten bis zur Mündung des Neckars in den Rhein in Mannheim im Westen.
- (2) Naturschutzgebiet "Altneckar Heidelberg-Wieblingen"

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 45,2 ha. Seine Grenze wird im Osten durch das außerhalb des Schutzgebietes liegende Wehr Heidelberg-Wieblingen gebildet. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Mauer zwischen Neckarkanal und Altneckar, wendet sich dann in nordwestliche Richtung, folgt dem Fuß des Neckarkanaldammes auf seiner dem Altneckar zugewandten Seite, teilweise der Berme im unteren Böschungsbereich, bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Dossenheim. Sie überquert auf dieser Gemarkungsgrenze den Altneckar etwa bis zur Flussmitte. Von dort aus folgt sie in südöstlicher Richtung dem westlichen Ufer der Inseln, dem - in Flussrichtung

gesehen - rechten Ufer des Kraftwerk-bzw. Mühlenkanals. Sie verläuft dann entlang der bestehenden Wohnbebauung (Bebauungsplan Klostersgasse-Wundtstraße) bis zum Wehr, folgt diesem bis zur Insel, bezieht diese ein und wendet sich dann dem Altneckarbogen in etwa der Flussmitte folgend unter Einschluss der dem Wehr vorgelagerten Insel zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Naturschutzgebiet "Altneckar Wörth-Weidenstücker"

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19 ha. Seine Grenze verläuft im Osten an der außerhalb des Schutzgebietes liegenden Brücke der Bundesautobahn A 5, im Norden in der Flussmitte zwischen dem Leitwerk (Insel) und dem rechten Neckarufer, ab dem Ende des Leitwerks (Fluss-km 17,8 (A)) in Flussmitte bis zur Mündung des "Krottenneckars" (Fluss-km 16,75 und von dort rechtwinklig ans südliche Neckarufer. Sie führt weiter über das Vorland entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flst.Nr. 74/2 und dann in östlicher Richtung unter Einschluss des "Krottenneckars" entlang der Uferböschung im Gewann "Wörth" bis zur Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und folgt dann dem Feldweg bis zur Autobahnbrücke, wobei sie auf Gemarkung der Stadt Heidelberg die Grundstücke Flst.Nrn. 5339, 5339/5 und 30454 (jeweils teilweise) und auf Gemarkung Edingen die Grundstücke Flst.Nrn. 74 (teilw.), 74/1 und 4002 (teilw.) umschließt.

(4) Naturschutzgebiet "Neckaraue zwischen Botzheimer Wasen und Obere Wörth"

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 5,9 ha. Es liegt auf der Gemarkung Ladenburg und umfasst Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 4512, 3845 und 3845/1. Seine Grenze verläuft im Osten entlang des außerhalb des Schutzgebiets im Gewann "Collecturspitz" liegenden Feldweges. Sie wendet sich in Höhe von Fluss-km 15,65 senkrecht nach Westen bis zur östlichen Begrenzung der Fahrrinne. Dieser folgt sie flussabwärts auf einer nahezu geraden Linie, die in etwa durch die rote Schwimmtonne bei Fluss-km 15,8 und einen 5-m-Abstand zum westlichen Inselufer bestimmt ist, bis Fluss-km 15,0. Von dort stößt sie senkrecht auf das rechte Neckarufer und über das Neckarvorland auf den begrenzenden oben genannten Feldweg.

(5) Naturschutzgebiet "Altneckarschleife-Neckarplatten"

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 85,5 ha. Seine Grenze verläuft im Osten an der außerhalb des Schutzgebietes liegenden Eisenbahnbrücke zwischen Neckarhausen und Ladenburg, im Norden auf der im Neckar liegenden Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen bis zum Wehr Ladenburg. Unmittelbar unterhalb des Wehres wendet sich die Grenze nach Norden an das rechte Altneckarufer, folgt diesem auf der Uferböschung bis zur östlichen Begrenzung des Grundstücks Flst.Nr. 3844/6 und erreicht dann den Fuß des südlichen Neckarkanaldammes. Sie folgt nun dem Kanaldamm und dem teilweise im Schutzgebiet liegenden Straßendamm der Landesstraße L 542 bis zur Grenze zwischen der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Ilvesheim und folgt dieser bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen von Ladenburg, Ilvesheim und Edingen-Neckarhausen in Flussmitte. Von dort folgt sie in der Flussmitte der Gemeindegrenze zwischen Ilvesheim und Edingen-Neckarhausen und verläuft weiter in Flussmitte bis auf Höhe der Straße "Am Heidelberger Tor" in Ilvesheim (Fluss-km 12,375). Sie wendet sich weiter nach Westen über das Neckarvorland bis zum Schnittpunkt des alten und neuen Hochwasserdammes. Von dort führt sie im Gewann "Schloßfeld" unter

Ausschluss des dort liegenden Sport- und Hundeübungsplatzes am Dammfuß entlang bis zum Zufahrtsweg an der südlichen Ecke des Hundesportgeländes. Ab hier verläuft sie in Höhe von Fluss-km 11,25 (A) (Verlängerung der südöstlichen Gebäudefront des Schlosses Seckenheim) zur Flussmitte. Sie verläuft weiter entlang der im Altneckar zwischen der Stadt Mannheim und der Gemeinde Ilvesheim liegenden Gemeindegrenze bis zum südlichen Hochufer des Altneckars und dann an dem Hochufer und später dem Hochwasserdamm entlang bis zur Eisenbahnbrücke Neckarhausen-Ladenburg.

(6) Naturschutzgebiet "Wörthel"

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21,1 ha. Es liegt auf der Gemarkung der Stadt Mannheim. Seine Grenze verläuft im Osten an der außerhalb des Schutzgebietes liegenden Brücke der Bundesautobahn A 6, im Norden an dem Dammfuß des Neckarkanal entlang und folgt dann der unterhalb des Kraftwerkes liegenden Uferböschung bis auf Höhe der Mündung des Unterwassers in den Neckar. Von dort führt sie schräg über den Neckar bis zur westlichen Spitze des Leitwerkes und quert den Neckararm, bis sie das linke Neckarufer auf Höhe der westlichen Grenze des Grundstücks Flst.Nr. 51023 erreicht. Sie folgt der Uferböschung des Altneckars etwa 140 m flussaufwärts und erreicht unter Ausschluss des Campingplatzes bei Strecken-km 6,4 den nördlichen Rand der OEG-Trasse. Dieser folgt sie unter Ausschluss des Pumpwerkes bis zum Ausgangspunkt.

(7) Naturschutzgebiet "Maulbeerinsel"

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 10,3 ha. Es liegt auf der Gemarkung der Stadt Mannheim und wird im Osten durch die alte Riedbahnbrücke, im Norden durch das Unterwasser der Schleuse Feudenheim des Neckarkanal und im Süden durch den Neckar begrenzt.

(8) Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Heidelberg und Ladenburg"

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 158,4 ha. Es umfasst im Wesentlichen die flussbegleitenden Auen zwischen dem Neckarkanal, den höhergelegenen Siedlungen und dem Neckarhochufer und erstreckt sich vom Wehr Heidelberg-Wieblingen bis zum Wehr Ladenburg. Es umfasst den Neckar selbst und auf Gemarkung Heidelberg die Gewanne "Wörth", "Neckarhamm", "Große Weidstücke" (jeweils teilweise), "Kleine Weidstücke", auf Gemarkung Edingen die Gewanne "Wörth" (teilweise) und "Die Tageweide", auf Gemarkung Ladenburg die Gewanne "Ziegelhütte" (teilweise), "Untere Wörth", "Obere Wörth" und "Botzheimer Wasen" (teilweise) und auf Gemarkung Dossenheim das Gewann "Nachtweid" (teilweise).

(9) Landschaftsschutzgebiet "Nordwestlich der Ilvesheimer Schlinge"

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 38,3 ha. Es wird im Wesentlichen vom Neckarvorland, dem Neckarkanal und dem nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Ilvesheim begrenzt, schließt die zur Gemeinde Ilvesheim gehörende westliche Neckarhälfte bis auf Höhe der Straße "Am Heidelberger Tor" ein und umfasst auf Gemarkung Ilvesheim die Gewanne "Schafweide", "Auf die Schafweide", "Rheinschiff", "Grasweg", "Auf den Ladenburger Weg" und auf Gemarkung Ladenburg die Gewanne "14. Gewann" und "Neckarwiese" (teilweise).

(10) Landschaftsschutzgebiet "Südöstlich der Ilvesheimer Schlinge"

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 145,9 ha. Es wird im Wesentlichen vom westlichen Ortsrand der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, vom Hochwasserdamm und dem anschließenden Altneckarhochufer, im Süden von der OEG-Trasse und im Osten des "Wörthfeldes" vom sichelförmigen Gestadebruch einer ehemaligen Neckarschlinge begrenzt und umfasst auf Gemarkung der Stadt Mannheim das Gewann "Beim Wörthfeld" (teilweise), auf Gemarkung Ilvesheim die Gewanne "Untere Stücke", "Mittlere Stücke", "Obere Stücke", "Das Wörthfeld", "Neckarplatten", "Maßer" und auf der Gemarkung Neckarhausen die Gewanne "Altrotstücke", "Das Aser", "Wasenstücke", "Die krummen Stücke", "Die großen Stücke", "Untere große Stückegewann" und "Hanfstücke" (teilweise) (Kläranlage ausgenommen).

(11) Landschaftsschutzgebiet "Westlich der Ilvesheimer Schlinge"

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 70,4 ha. Es erstreckt sich von der Neckarbrücke Seckenheim-Ilvesheim bis zur Brücke der Bundesautobahn A 6 unter Einschluss des gesamten Neckars und seiner Vorländer zwischen den Hochufern. Es umfasst ferner oberhalb der Brücke Seckenheim-Ilvesheim auf einer Länge von etwa 250 m den gesamten Neckar sowie anschließend den südwestlichen Teil des Neckars auf Gemarkung Mannheim. Das Schutzgebiet umschließt auf Gemarkung der Stadt Mannheim die Gewanne "Wörth", "Waidstücke" (teilweise), "Gänsweide" (teilweise) sowie auf Gemarkung Ilvesheim das Gewann "Ober dem Engelwasser" zwischen Altneckar und Neckarkanal ein.

(12) Landschaftsschutzgebiet "Mannheimer Neckaraue"

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 135,7 ha. Es erstreckt sich vom Kraftwerk Feudenheim bis zur Mündung des Neckars in den Rhein und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) vom Kraftwerk Feudenheim bis zur Westseite der Jungbuschbrücke (rechte Neckarseite) und bis zur Westseite der Kurpfalzbrücke (linke Neckarseite) von den Neckarhochufern bzw. den Neckarhochwasserdämmen,
- b) von der Westseite der Jungbuschbrücke bis zur Neckars in den Rhein auf der rechten Neckarseite durch die Grenze des Altrhein- und Industriefens gem. § 66 Abs. 2 Nr. 1
- c) der Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBl. S. 41),
- d) von der Westseite der Kurpfalzbrücke bis zur Mündung des Neckars in den Rhein auf der linken Neckarseite durch die Grenze des Handelshafens gem. § 66 Abs. 2 Nr. 2 c) bis 2 e) der Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBl. S. 41).

- (13) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiete) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiete) sowie in 14 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiete) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiete) eingetragen. Weiterhin sind die Grenzen der sechs Naturschutzgebiete in sechs Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in drei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5 000, zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500, vier Detailkarten im Maßstab 1 : 2 000 und neun Detailkarten im Maßstab 1 : 1 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Alle Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim

Regierungspräsidium Karlsruhe, bei den Bürgermeisterämtern Heidelberg und Mannheim sowie beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (14) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 13 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

B. Naturschutzgebiete (§§ 3 bis 5)

§ 3 Schutzzweck der Naturschutzgebiete

- (1) Schutzzweck der Naturschutzgebiete ist
1. die Erhaltung des Unterlaufs des Neckars und seiner Flussufersäume, Auen und Vorländer, insbesondere der noch ursprünglich geformten, naturnahen, nicht schiffbaren Flussabschnitte mit Wildflusscharakter;
 2. die Erhaltung und Förderung der verschiedenen, für die Flusslandschaft am unteren Neckar typischen und teilweise zunehmend gefährdeten Pflanzengesellschaften, deren Vegetationsmosaik der standörtlichen Vielfalt entspricht;
 3. die Erhaltung und Förderung einer autotypischen Fauna, insbesondere europäischer Vogelarten, die vielfach gefährdet und teilweise vom Aussterben bedroht sind;
 4. die Sicherung des räumlich engen Verbundes von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, die insbesondere für wandernde Tierarten als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet von lebenswichtiger Bedeutung sind;
 5. im Naturschutzgebiet "Maulbeerinsel" die Sicherung des Restbestandes einer zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Wiederbelebung der Seidenraupenzucht angelegten Pflanzung des Weißen Maulbeerbaumes (*Morus alba*).

§ 4 Verbote in den Naturschutzgebieten

- (1) In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des

- Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. die Wege zu verlassen;
 15. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; hiervon ausgenommen ist das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie das Radfahren auf ausgewiesenen Radwegen;
 16. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
 17. zu reiten, hiervon ausgenommen ist das Reiten im Naturschutzgebiet "Wörthel" (§ 2 Abs. 6) auf dem befestigten Weg, der auf dem Hochufer verläuft;
 18. Brach- und Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
 19. Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger zu verwenden;
 20. Gehölze, Hecken, Sträucher und Röhrichtbestände zu beseitigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen in den Naturschutzgebieten

§ 4 (Verbote) gilt in den Naturschutzgebieten (§ 2 Abs. 2 bis 7) nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen landschaftsgerecht und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März erstellt werden,
 - b) Schilf und andere Röhrichte nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäht oder gemulcht werden,
 - c) die im Neckar liegenden Sand- und Kiesinseln, Sand- und Kiesbänke sowie Leitwerke nicht betreten werden, ausgenommen die Schwabenheimer Insel in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März zur Ausübung der Jagd auf Kaninchen und Füchse,
 - d) keine Treibjagden durchgeführt werden;unberührt bleibt das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten, soweit es sich nicht auf Eier von Federwild bezieht;
2. für die ordnungsmäßige Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethica* und *Nutria (Myocastor coypus)* in der Zeit von 1. Oktober bis 1. März;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Berufsfischerei, außerdem für die ordnungsmäßige

Ausübung der Sportfischerei mit der Maßgabe, dass

- a) nur in folgenden Uferabschnitten und Wasserflächen geangelt wird:
 - im Naturschutzgebiet "Altneckar Heidelberg-Wieblingen" vom Ruderboot aus in dem nicht durch Inseln untergliederten Flussabschnitt (von Fluss-km 21,7 (A) bis 20,8 (A) bis auf einen Abstand von 10 m zum Ufer und nur in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober
 - im Naturschutzgebiet "Altneckarschleife-Neckarplatten"
 - am rechten Ufer vom südlichen Ortsrand von Ilvesheim (Fluss-km 12,4 (A) bis zum westlichen Ende des Schutzgebietes in der Zeit vom 15. August bis 15. März,
 - am linken Ufer von der östlichen Hochspannungsleitung (Fluss-km 12,4) bis zum Beginn der Siedlung Neckarplatten (Fluss-km 12,1 (A) in der Zeit vom 15. August bis 15. März; hiervon darf auf einer Strecke von je 100 m ober- und unterhalb der Einmündung des Kanals der Kläranlage Neckarhausen ganzjährig geangelt werden,
 - im Naturschutzgebiet "Wörthel" am linken Flussufer von der Autobahnbrücke bis zum Auslaufbauwerk,
 - im Naturschutzgebiet "Maulbeerinsel" am gesamten Ufer;
 - b) Maßnahmen zur Fischrettung nach Hochwasser (Fischnacheile zulässig sind);
 - c) die Vegetation, insbesondere der Schilfbestand, zu schonen ist;
 - d) kein Wettangeln durchgeführt wird;
 - e) die Gewässerwarte die Schutzgebiete zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit betreten dürfen;
4. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
- a) Brach- und Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgebrochen werden,
 - b) Gehölze, Hecken, Sträucher und Röhrichtbestände dürfen nicht beseitigt oder zerstört werden,
 - c) Wanderschafhaltung darf nur ohne Einpferchen auf Wiesenflächen und nur in der Zeit vom 30. September bis 15. März betrieben werden,
 - d) auf der Schwabenheimer Insel im Naturschutzgebiet "Altneckar Heidelberg-Wieblingen" dürfen insgesamt höchstens 30 Pferde und Rinder gehalten werden, bis außerhalb des Schutzgebietes Ersatzflächen für den dortigen landwirtschaftlichen Betrieb gefunden sind;
5. für Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Bundeswasserstraße Neckar einschließlich ihrer technischen Anlagen erforderlich sind, wenn diese Maßnahmen, soweit sie das Flussufer, Kiesbänke außerhalb der Fahrrinne und die Vegetation betreffen, im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr

beauftragten Stelle angeordnet werden;

8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

C.

Landschaftsschutzgebiete (§§ 6 bis 9)

§ 6

Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete

Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete ist

1. die Ausweisung und Erhaltung der für die Naturschutzgebiete wichtigen Puffer- und Ergänzungszonen;
2. die Sicherung ökologischer Grund- und Ausgleichsfunktionen, insbesondere die Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser und Luft;
3. die Förderung, Erhaltung und die Wiederherstellung erholungswirksamer Landschaftsstrukturen und ihrer Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.

§ 7

Verbote in den Landschaftsschutzgebieten

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt für die Landschaftsschutzgebiete

- (1) Handlungen, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderungen von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderungen von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen oder das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, jeweils außerhalb der zugelassenen Plätze;
 11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen sowie Anlage oder Veränderung von Schiffs- und Bootsliegeplätzen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Schilf- oder Röhrichtbeständen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen in den Landschaftsschutzgebieten

Die §§ 7 (Verbote) und 8 (Erlaubnisvorbehalt) gelten in den Landschaftsschutzgebieten (§ 2 Abs. 8 bis 12 nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer

ausgenommen Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 15;

4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Neckar einschließlich ihrer technischen Anlagen.

D. Schlussteil (§§ 10 bis 13)

§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen (z. B. Lenkung der wildwachsenden Vegetation und Sukzession, Förderung von Schilf- und Röhrichtbewuchs, Eindämmen von Topinamburbewuchs, Mähen von Hochstaudenfluren und Ruderalvegetation in ein- bis mehrjährigem Turnus, Anpflanzung von heimischen Flussauengehölzen, Verbesserung ökologisch verarmter Uferbereiche) werden für die Naturschutzgebiete durch die höhere Naturschutzbehörde, für die Landschaftsschutzgebiete durch die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 11 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für die Naturschutzgebiete nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen vom Regierungspräsidium Karlsruhe, für die Landschaftsschutzgebiete von der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer
 1. in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
 2. in den Landschaftsschutzgebieten entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes i. V. m. § 7 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
 3. in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die dem Charakter der Gebiete oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 i. V. m. § 5 Nr. 1 dieser

Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Neckarkanaldammes nordwestlich Neuostheim auf der Gemarkung Mannheim vom 7. Februar 1950 (Mannheimer Amtsblatt vom 3. März 1950 außer Kraft.